

An Gem. Colmberg Nummer 613 25 P 29



M. 1 : 1000

# BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE COLMBERG LANDKREIS ANSBACH

## ZEICHENERKLÄRUNG

### A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLANDE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- I ERDGESCHLOSS
- I+DG ERDGESCHLOSS + DACHGESCHLOSS - HÖCHSTGRENZE
- II ERDGESCHLOSS + 1 OBERGESCHLOSS - ZWINGEND - BREITE DER STRASSENFLÄCHEN
- 17,50 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 460 SCHUTZZONE FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- WASSERFLÄCHE
- GARAGEN
- UNFORMERSTATION
- STELLPLATZ

### WEITERE FESTSETZUNGEN

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS GARAGEN AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN WENN SIE MIT HAUPTGEBÄUDEN VERBUNDEN SIND.

AMSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BAUNUTZVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. DIE FIRSHÖHE DER NEBENGEBAUDE UND NEBENANLAGEN WIRD MIT HÖCHSTENS 3,20 M FESTGESETZT.

BEI I IST EINE DACHNEIGUNG VON 20-26° ZWINGEND.

BEI I+DG IST EIN KNIESTOCK BIS 66 CM HÖHE ZUGELASSEN. EINE DACHNEIGUNG VON 42-46° IST ZWINGEND.

BEI II IST EINE DACHNEIGUNG VON 25-50° ZWINGEND.

ZÄHNE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN AUS HOLZ BIS 1,20 M HÖHE, ZAUNSOCKEL BIS 40 CM HÖHE ZULÄSSIG.

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHLOSSZÄHLEN EIN GERINGERES MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

### FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- AUFLASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 460 HÖHENSCHICHTLINIE
- 524 GRUNDSTÜCKSNUMMER
- WASSERFLÄCHE
- VORSCHLAG FÜR DIE GEBÄUDESTELLUNG MIT FIRSTRICHTUNGSANGABE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- VORHANDENE KANALISATION

REALKHAUSEN, DEN 26.1.1965  
 K. WILDHAS, ARCHITECT  
 GEÄNDERT, DEN 23.9.1967 UND 18.5.1968

<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUNUTZVO VOM 9.4.67 BIS 9.5.67 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.</p> <p>COLMBERG, DEN 11.5.67  <i>Noe</i>                  (BÜRGERMEISTER)</p>	<p>DIE GEMEINDE COLMBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-RATS VOM 5.6.68 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUNUTZVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>COLMBERG, DEN 5.6.68  <i>Noe</i>                  (BÜRGERMEISTER)</p>
<p>DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHESSUNG VOM 3.4.68 NR. 1273/68 GEMÄSS § 11 BAUNUTZVO (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1965 - GIBL. S. 194) GENEHMIGT.</p> <p>COLMBERG, DEN 5.6.68  <i>Noe</i>                  (BÜRGERMEISTER)</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 8.6.68 BIS 22.6.68 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUNUTZVO ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 7.6.68 ORTSÄBLICH DURCH <i>Aishang</i> BERÄUMTGEWACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BAUNUTZVO RECHTSVERBÄNDLICH.</p> <p>COLMBERG, DEN 23.6.68  <i>Noe</i>                  (BÜRGERMEISTER)</p>